

9044/AB
Bundesministerium vom 02.03.2022 zu 9221/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.008.188

Wien, 24.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9221/J der Abgeordneten Mag.^a Karin Greiner, Genossinnen und Genossen** betreffend im Ausland verabreichte COVID-19 Impfungen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Österreicherinnen leben in Schweden?*

- a. Wie viele könnten davon betroffen sein?*

Hierzu liegen meinem Ressort keine Informationen vor. Die Zuständigkeit für die Beantwortung liegt beim BMEIA.

Frage 2:

- *Wie viele Österreicherinnen wurden im Ausland gegen COVID-19 geimpft?*

- a. Wie viele davon konnten keinen Grünen Pass bekommen?*

Meinem Ressort liegen keine Informationen vor, wie viele Österreicher:innen im Ausland gegen COVID-19 geimpft wurden. Einige Bürgeranfragen zu diesem Thema haben bereits mein Ressort erreicht – direkt oder über die Grüner-Pass-Hotline bei der AGES. Es wurde keine zentrale Zählung der Anfragen vorgenommen. Die Betroffenen wurden über den in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen Lösungsweg informiert.

Frage 3:

- *In welchen Ländern ist es derzeit nicht möglich, eine Impfung in den österreichischen Grünen Pass eintragen zu lassen?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben nur für im eigenen Land verabreichte COVID-19-Impfungen ein EU-konformes Impfzertifikat auszustellen haben, nicht jedoch für in anderen Mitgliedstaaten verabreichte COVID-19-Impfungen. Näheres dazu bei der Beantwortung zu Frage 5.

Gemäß § 4e des Epidemiegesetzes 1950 darf ein EU-konformes Impfzertifikat durch das von mir betriebene „EPI-Service“ nur auf Grundlage einer Eintragung im von der ELGA GmbH betriebenen elmpfpass (2. Unterabschnitt des 5. Abschnitts Gesundheitstelematikgesetz 2012) erstellt werden. Da es sich beim elmpfpass um eine rein nationale Lösung handelt, dürfen auch nur österreichische Gesundheitsdiensteanbieter in den elmpfpass eintragen. Es ist daher in keinem EU- oder Drittstaat außerhalb Österreichs möglich, Impfungen in den österreichischen elmpfpass einzutragen.

Frage 4:

- *Wird von Ihrer Seite an Lösungen für dieses Problem gearbeitet?*

Soweit die Frage die Anerkennung von im Ausland verabreichten Impfungen für Zwecke der Korrektur von EU-konformen Zertifikaten für weitere, in Österreich verabreichte Impfungen betrifft, gibt es bereits eine Lösung dieses Problems. Der Betroffene kann sich an einen in Österreich ansässigen Gesundheitsdiensteanbieter, beispielsweise seine:n Hausarzt:ärztin wenden, um die Nachtragung vorzunehmen, oder die Nachtragung durch eine Bezirksverwaltungsbehörde in ihrer Rolle als Gesundheitsdiensteanbieter veranlassen.

Soweit mit dem Problem jedoch die Ausstellung von EU-konformen Impfzertifikaten für im Ausland verabreichte Impfungen gemeint ist, so kann diesbezüglich nur der jeweilige

Mitgliedstaat darüber Auskunft geben, weshalb (wie etwa im einleitenden Text dieser Anfrage angeführt) in Schweden lebende Österreicher:innen für in Schweden durchgeführte Impfungen kein EU-konformes Zertifikat erhalten sollten. Da es sich hierbei um den hoheitlichen Verwaltungsbereich des souveränen Staates Schweden handelt, liegen meinem Ressort dazu keine Informationen vor.

Frage 5:

- *Gibt es eine EU-rechtliche Basis für die grenzüberschreitende Eintragung von COVID-19 Impfungen?*
a. Um genaue Angaben wird gebeten.

Es gibt keine unionsrechtliche Basis für die Eintragung von (COVID-19-) Impfungen in mitgliedstaatliche, zentrale (elektronische) Impfregister, da die Schaffung und der Betrieb solcher Impfregister den jeweiligen Mitgliedstaaten gemäß Art. 168 Abs. 7 AEUV völlig unbenommen bleibt. Die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (im folgenden kurz „EU-DCC“) regelt die Bedingungen für die Erstellung und Akzeptanz von EU-konformen Zertifikaten innerhalb ihres Anwendungsbereichs.

In Art. 5 der EU-DCC wird angeordnet, dass jeder Mitgliedstaat Personen, denen ein COVID-19-Impfstoff verabreicht wurde, ein EU-konformes Impfzertifikat ausstellt. Von der EU-DCC nicht geregelt ist jedoch der Fall, dass Impfdosen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten verabreicht wurden. Insbesondere sieht die EU-DCC keine gesetzliche Ermächtigung für einen automatischen oder auf den Anlassfall bezogenen Datenabgleich mit den (nur teilweise) in anderen Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Impfregistern vor. Ebenso muss ein Mitgliedstaat keine Zertifikate für in einem anderen Mitgliedstaat verabreichte COVID-19-Impfungen ausstellen. Für Österreich hat dies zur Folge, dass eine (wie bereits in der Antwort zu Frage 4 beschriebene) Nachtragung von im Ausland verabreichten Impfungen in den elmpfpass im jeweiligen Einzelfall erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

